

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf – in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 18.07.2016 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 27.07.2016, Seite 46, der Stadt Königs Wusterhausen) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

Änderung beschlossen am 26.08.2019 (Beschluss 10-19-130),
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9, vom 04.09.2019,
Seite 109-110

In Kraft getreten: 05.09.2019.

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

2. Änderung beschlossen am 18.06.2020 (Beschluss 10-20-086)
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 10, vom 21.10.2020,
Seite 74

In Kraft getreten: 22.10.2020.

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

4. Änderung beschlossen am 22.06.2020 (Beschluss 10-20-027)
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 10, vom 21.10.2020,
Seite 74

In Kraft getreten: 22.10.2020.

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

3. Änderung beschlossen am 07.09.2020 (Beschluss 10-20-046)
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 1 , vom 20.01.2021,
Seite 3

In Kraft getreten: 21.01.2021

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

Änderung beschlossen am 30.11.2020 (Beschluss 10-20-212)
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 1 , vom 20.01.2021,
Seite 2

In Kraft getreten: 21.01.2021

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe von Sitzungsort und –zeit ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. Dabei gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung am neunten Tag vor der Sitzung der Post oder dem Kurier übergeben worden ist. In besonders dringenden Fällen gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung drei volle Tage vor dem Sitzungstag zugeht.

§ 2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die von dem Bürgermeister mindestens zwölf Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die

- Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) Beschlussvorlagen des Bürgermeisters sind von ihm zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen einer Fraktion sind vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten sind von diesen zu unterzeichnen. In den Fällen des Satzes 2 und 3 zeichnet der Bürgermeister zur Kenntnis. Zu Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten kann der Bürgermeister eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt wird. Das Beanstandungsrecht des Bürgermeisters bleibt davon unberührt.
- (3) Vorschläge, Fragen und Anträge nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf können in Vorbereitung auf die Sitzung in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zugeleitet werden.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Kann ein Stadtverordneter die aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verhindert oder kann er nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, hat er sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (2) Jeder Stadtverordnete ist verpflichtet, sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste einzutragen, während der Sitzung mit Angabe der Zeit des Erscheinens. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung ist sinngemäß zu verfahren.

§ 4 Ton- und Bildübertragungen, Aufzeichnungen

- (1) Fotoaufnahmen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste sind in öffentlicher Sitzung zulässig. Medienvertreter müssen sich vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anmelden und ihren Presseausweis vorzeigen, soweit sie Fotoaufnahmen beabsichtigen. Der Vorsitzende weist die Stadtverordnetenversammlung bei Eröffnung der Sitzung darauf hin. Auf Antrag eines Stadtverordneten ist darüber abzustimmen, ob die Erlaubnis nach Satz 1 im Einzelfall entzogen wird. Eine Untersagung dieser Erlaubnis gilt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Ton- und Bildübertragungen sowie sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien werden für den jeweiligen Einzelfall geregelt und sind im öffentlichen Teil nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen. Alle Aufnahmen sind nur aus dem Zuschauerbereich erlaubt, sofern nicht etwas anderes im Einzelfall geregelt ist. Im nichtöffentlichen Teil sind sie unzulässig. § 36 Abs. 3 Satz 3 und § 42 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung zeichnet ihre Sitzung zum Zwecke der Veröffentlichung als Audiodatei auf. Diese Aufzeichnung soll spätestens am 10. Arbeitstag nach der jeweiligen Sitzung auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht werden. Auf der Internetseite bleibt die Audioaufzeichnung 12 Monate veröffentlicht und wird anschließend als Dokument der Zeitgeschichte dauerhaft archiviert.
- Die Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt. Wortbeiträge von Einwohnern und Gästen dürfen nur aufgezeichnet und veröffentlicht werden, wenn vorher der Aufzeichnung und Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt wurde. Einwohner und Gäste, die in der Sitzung ihre Zustimmung erteilt hatten, können der Veröffentlichung ihres Wortbeitrages bis zum zweiten Tag nach der Sitzung widersprechen, wenn sie eine Veröffentlichung wirksam verhindern wollen. Darüber hinaus haben die genannten Personen auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit die Möglichkeit, die Löschung ihres Wortbeitrages zu verlangen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung einschließlich des Bürgermeisters haben kein Widerspruchsrecht. Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt auf Weisung des Bürgermeisters oder aus eigenem Willen sprechen, hat der Bürgermeister im Vornherein

dafür zu sorgen, dass die Persönlichkeits- und sonstigen Rechte seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch unter den Bedingungen einer Aufzeichnung und Veröffentlichung gewahrt sind. Insbesondere hat er das Vorliegen einer Einwilligung sicherzustellen. Andernfalls kann das Wort nicht erteilt oder übertragen werden. Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, außer dem Bürgermeister, zu einer Stellungnahme ausdrücklich und direkt aufgefordert werden, haben diese dieselben Rechte wie Einwohner und Gäste. Der Bürgermeister stellt sicher, dass die Audioaufzeichnung rechtssicher erfolgt. Insbesondere muss am Eingang des Sitzungssaals auf die Audioaufzeichnung schriftlich hingewiesen und die Teilnehmer über ihre Rechte informiert werden. Es ist sicherzustellen, dass keine für die Nachvollziehung der Debatte wichtigen Wortbeiträge, insbesondere Antworten auf gestellte Fragen, fehlen. Wortbeiträge, die nicht aufgezeichnet wurden, werden sinngemäß unter Wahrung der Rechte des Fragestellers ergänzt.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen kurz und sachlich schriftlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am 2. Arbeitstag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Stadtverordnete sind berechtigt, während der Sitzung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bzw. zum Bericht des Bürgermeisters an diesen zu stellen, auch wenn sie nicht Gegenstand der Tagesordnung oder seines Berichtes sind.
- (3) Eine Aussprache erfolgt nicht. Für mündliche Anfragen beträgt die Redezeit 2 Minuten. Die Anfragen werden mündlich beantwortet. Kann die Anfrage nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt die schriftliche Beantwortung innerhalb von 4 Wochen an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Nach Beantwortung der Anfrage kann der Fragesteller eine kurze Zusatzfrage stellen.
- (4) Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Mündliche und schriftliche Anfragen“ beträgt grundsätzlich maximal 45 Minuten.

§ 5a Beschlusskontrolle

- (1) Der Bürgermeister berichtet der Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich schriftlich über den Stand der in der laufenden Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss beschlossenen Vorlagen sowie über noch nicht ausgeführte Beschlüsse der vorausgegangenen Wahlperiode. Dabei wird der aktuelle Bearbeitungsstand detailliert dargestellt und begründet anhand folgender Kategorien:
 - a) Beschluss wurde gefasst und beanstandet
 - b) Beschluss wurde nach Beanstandung erneut gefasst und beanstandet
 - c) Beschluss wurde nach Beanstandung nicht erneut gefasst
 - d) Beschluss wurde ohne Beanstandung zur Bearbeitung an die Fachabteilung weitergeleitet
 - e) Beschluss wird bearbeitet
 - f) Beschluss wurde umgesetzt und abgeschlossen.
- (2) Der Bericht wird mit der Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellt. In der darauffolgenden Sitzung ist eine Aussprache als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

§ 6 Sitzungsablauf / Sitzungsteilnahme

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 - TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
 - TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 5 Einwohnerfragestunde
 - TOP 6 mündliche und schriftliche Anfragen von Stadtverordneten
 - TOP 6 Informationen des Bürgermeisters über wesentliche Angelegenheiten laufender Verwaltungsarbeit
 - TOP 7 Anfragen der Stadtverordneten zu den Informationen des Bürgermeisters
 - TOP 8 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters
 - TOP 9 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 10 Informationsvorlagen
 - TOP 11 Mündliche und schriftliche Anfragen von Stadtverordneten
 - TOP 12 Sonstiges
 - TOP 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 14 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters
 - TOP 15 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 16 Informationsvorlagen
 - TOP 17 Sonstiges
- (3) Bedienstete der Verwaltung, mit Ausnahme des Beigeordneten, nehmen an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf Anordnung des Bürgermeisters teil. Diesen ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Bürgermeister dem zustimmt oder dies wünscht. § 101 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (4) An den nichtöffentlichen Sitzungen nehmen die Bediensteten der Verwaltung, mit Ausnahme des Beigeordneten, nur auf Anordnung des Bürgermeisters teil. Für Sitzungen, an denen der Bürgermeister selbst nicht teilnimmt, gilt mit dieser Anordnung das Rederecht und die Auskunftspflicht als vom Bürgermeister erteilt. Gleiches gilt für die Sitzungen der Fraktionen.

§ 7 Unterbrechung und Fortsetzungssitzung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Für eine weitere Unterbrechung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Ist um 21.30 Uhr die Tagesordnung noch nicht abgearbeitet, kann die Sitzung unter Einhaltung des § 34 Abs. 5 BbgKVerf zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die Fortsetzungssitzung soll innerhalb einer Woche stattfinden. Nicht anwesende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sollen auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege über die Fortsetzungssitzung informiert werden.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 ist sofort abzustimmen. Wird einem Antrag nach Absatz 1 stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Im Falle des Absatzes 2 ist der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt noch abschließend zu behandeln.

§ 8 Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Befangenheit

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbot sind Stadtverordnete und sachkundige Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung

- zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der an Jahren älteste Stadtverordnete verpflichtet den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Vorsitzenden der Ausschüsse die sachkundigen Einwohner.
 - (3) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach § 31 oder § 53 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
 - (4) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
 - (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
 - (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nicht teil.
 - (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgestellt.

§ 9 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen "Zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. Die Aussprache ist mit dem Aufruf zur Abstimmung beendet. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Berichterstatter oder Antragsteller erhalten zuerst das Wort.
- (2) Im Weiteren erteilt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen (erfolgt durch Handheben), soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann er zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen lassen.
- (3) Dem Bürgermeister kann bei Wortmeldung auch außerhalb der Reihe jederzeit das Wort erteilt werden.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit, jedoch höchstens zweimal an den gleichen Redner zu demselben Gegenstand zu erteilen und darf sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Arme gestellt.
- (5) Im Sinne einer zügigen Behandlung der Tagesordnung soll die Redezeit 3 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Für Redebeiträge oder Anfragen haben die Stadtverordneten grundsätzlich die Mikrofone zu benutzen.
- (7) Persönliche Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand sind erst nach erfolgter Abstimmung zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverständliche eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) In Ausübung des Rechts nach § 37 BbgKVerf kann der Vorsitzende der

Stadtverordnetenversammlung weitere Maßnahmen - einschließlich des Amtshilfeersuchens durch die Polizei - anordnen.

- (3) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen und zwar in der Reihenfolge:
- a) Unterbrechung der Sitzung
 - b) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - c) Antrag auf Abschluss der Beratung
 - d) Antrag auf Entscheidung in der Sache
 - e) Antrag auf Vertagung
 - f) Antrag auf Verweisung
 - g) sonstige Anträge.
- (2) Die Vertagung der Beratung über eine Beschlussvorlage kann jederzeit durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Bürgermeister oder eine Fraktion beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Stadtverordneter stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat. Ein Stadtverordneter kann noch für den Antrag und ein Stadtverordneter gegen den Antrag sprechen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist darüber abzustimmen. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Gegen die Fassung können Einwendungen durch den Einreicher der Vorlage oder des Antrages erhoben werden. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) der Vorlage oder dem Antrag zustimmen
 - b) die Vorlage oder den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten
 - d) wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.
- Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag oder der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der die höheren Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten dem zustimmt. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.

§ 13 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist auf Vorschlag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Dieser kann auch mit Zustimmung des Bürgermeisters aus zwei Mitarbeitern der Verwaltung bestehen.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Vor der Abgabe sind diese Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los von der Vorsitzenden gezogen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschriften

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden Stadtverordneten, bei verspätetem Erscheinen bzw. vorzeitigem Verlassen der Sitzung mit Zeitvermerk sowie den Vermerk des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) Wortlaut der Beschlüsse
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller
 - h) dem wesentlichen Inhalt der Beratung - Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - i) Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - j) Namen der zur Vorstellung anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - k) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - l) die von Stadtverordneten auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen
 - m) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift soll den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur nächsten Sitzung mit der Einladung zugeleitet werden.
- (5) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden, sobald sie in der Folgesitzung bestätigt wurden, auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen veröffentlicht. Dabei werden die Namen und sonstigen persönlichen Angaben von Bürgern, Mitarbeitern der Verwaltung oder sonstigen Rednern mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Bürgermeisters anonymisiert.

§ 15 Fraktionen

- (1) Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Mitglieder sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Die schriftliche Mitteilung bezieht sich auch auf Änderungen.

- (3) Für die Fraktionsarbeit werden Zuwendungen auf Grundlage der Satzung über Zuwendungen für die Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen geleistet.

§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Elektronischer Versand

Soweit Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner oder Mitglieder der Ortsbeiräte einem elektronischen Versand von Ladung und sonstigen Unterlagen schriftlich zugestimmt haben, kann auf eine in der Geschäftsordnung geregelte schriftliche Übersendung per Post oder Kurier verzichtet werden. Der elektronische Versand kann über E-Mail oder durch Bereitstellung der Daten auf einem Webserver erfolgen.

§ 18 Hauptausschuss und sonstige Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel 14 Tage vor jeder Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen. Die Ausschüsse treten in der Regel 10 bis 14 Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses zu ihren Sitzungen zusammen. Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind je nach Arbeitsanfall einzuberufen. Je nach Arbeitsanfall sind zusätzliche Sitzungen einzuberufen.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 2 können die Sitzungen der Ausschüsse beispielsweise in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:
- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 - TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 5 Aktuelle Informationen der Verwaltung
 - TOP 6 Einwohnerfragestunde
 - TOP 7 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters
 - TOP 8 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 9 Informationsvorlagen
 - TOP 10 Sonstiges
 - TOP 11 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 12 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters
 - TOP 13 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
 - TOP 14 Informationsvorlagen
 - TOP 15 Sonstiges
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert oder kann er nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, hat er sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen und seinen Vertreter zu informieren.

- (5) § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 19 Ortsbeiräte

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ortsbeiräte gelten die Regelungen für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 2 sind die Sitzungen der Ortsbeiräte grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
 - TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 5 Informationen des Ortsvorstehers
 - TOP 6 Einwohnerfragestunde
 - TOP 7 Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates
 - TOP 8 Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung
 - TOP 9 Sonstiges
 - TOP 10 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 - TOP 11 Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - TOP 12 Sonstiges
- (3) § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.